

Beseitigung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriegsursachen“. Es wurde für den 25. April 1945 eine Konferenz der Vereinten Nationen nach San Francisco einberufen.

Nach der Niederschlagung des Hitlerfaschismus legte das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 in Abschnitt III A 5 rechtswirksam fest: „Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben.“ Abschnitt VII ist speziell dem Verfahren gewidmet. Danach sind die Hauptkriegsverbrecher „einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen“ und der Prozeß gegen sie ist „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ zu beginnen.

Im *Londoner Viermächte-Abkommen* vom 8. August 1945 wurde „zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eine Vereinbarung über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse“ geschlossen. Bestandteil des Abkommens war auch das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut), das in seinem Artikel 6 eine exakte Definition bzw. tatbestandliche Erfassung der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthält. Ein völkerrechtliches Dokument ersten Ranges ist unter diesem Gesichtspunkt das von den Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofes Unterzeichnete *Nürnberger Urteil*²⁴⁾ vom 1. Oktober 1946, das jene allgemein anerkannten Prinzipien enthält, die als „*Nürnberger Prinzipien*“ in die Geschichte eingegangen sind. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen bestätigte in einer ihrer ersten Sitzungen am 11. Dezember 1946 in einem besonderen Beschluß - Resolution 95 (I) - die Allgemeinverbindlichkeit dieser völkerrechtlichen Prinzipien.

Die auf Grund dieses Beschlusses von der Völkerrechtskommission der UNO 1950 formulierten Prinzipien von Nürnberg haben folgenden Wortlaut¹

„Prinzip I

Jede Person, die eine Tat begeht, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, ist hierfür verantwortlich und unterliegt einer Bestrafung.

Prinzip II

Die Tatsache, daß das Völkerrecht für eine Tat, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, keine Strafe festlegt, befreit die Person, die die Tat begangen hat, nicht von der Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht.

Prinzip III

Die Tatsache, daß die Person, die eine Tat begangen hat, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, als Staatsoberhaupt oder als verantwortlicher Regierungsfunktionär handelte, befreit sie nicht von der Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht.

Prinzip IV

Die Tatsache, daß eine Person in Ausführung einer Weisung ihrer Regierung oder eines Höhergestellten handelt, befreit sie nicht von der Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht, vorausgesetzt, daß eine moralische Wahlmöglichkeit für sie tatsächlich gegeben war.

Prinzip V

Jede Person, die eines Verbrechens nach dem Völkerrecht beschuldigt wird, hat ein Recht auf eine gerechte Verhandlung über die Tatsachen und die Rechtsvorschriften.

Prinzip VI

Die Verbrechen, die im Anschluß hieran abgesteckt sind, sind als Verbrechen nach dem Völkerrecht strafbar.

a) Verbrechen gegen den Frieden:

1. die Planung, Vorbereitung, Anstiftung oder die Führung eines Aggressionskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Übereinkommen oder Versicherungen
2. Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Plan oder an einer Konspiration zur Ausführung irgendeiner der unter 1 erwähnten Taten.

b) Kriegsverbrechen:

Verletzungen der Gesetze oder der Gewohnheiten des Krieges, die, ohne darauf beschränkt zu sein, beinhalten:

Morde, Mißhandlungen oder Deportationen der Zivilbevölkerung der oder in besetzten Gebieten zu Sklavenarbeit oder zu jeglichem anderen Zweck, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder von Personen auf See, Tötung von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder Verwüstungen, die durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigt sind.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen, begangen gegen irgendwelche Schichten der Zivilbe-

24 Wortlaut in: Der Nürnberger Prozeß, Bd. I, a. a. O., S. 121 ff.